



Verhaltensmaßnahmen während der Corona Pandemie:

Vermietung unter Berücksichtigung der Coronaschutzverordnung:

Abgesehen von der Anzahl der Schlafplätze:

Es gelten die Bestimmungen der zuletzt gültigen CoronaSchVO der Landesregierung NRW.

Die allgemeine Abstandsregelung von 1,5 Metern gilt fort, auch die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Bereichen.

Kontaktaufnahme und Absprache:

Bitte vor der Anreise Kontakt mit Familie Jenniches zwecks Absprache und Schlüsselübergabe aufnehmen.

Familie Jenniches
Luxemburger Str. 49
53940 Hollerath / Hellenthal
Tel.: 02482 / 7820

Schlüsselübergabe, Empfang und Abrechnung:

Bei Schlüssel Über- / Abgabe, Ablesung des Stromzählers und Abrechnung mit Kontakt zu den Gästen muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wenn ein ausreichender Abstand nicht gewahrt werden kann.

Kontaktpersonennachverfolgung:

Der Mieter sichert dem WSV-Köln zu, die Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Einzugs und Auszugs in die/aus der Vereinshütte selbst zu dokumentieren und vorab per E-Mail skihuette@wsv-koeln.de dem WSV Köln zukommen zu lassen.

Bei der Endabrechnung bitte die Kontaktdatenliste in Papierform an Familie Jenniches übergeben.

Unter Wahrung der Vertraulichkeit werden diese für 4 Wochen gesichert aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Nutzung der Gemeinschaftsräume:

Alle Gast- und Gemeinschaftsräume sind ausreichend und regelmäßig zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Nutzung der Schlafräume:

Der Mieter trägt Sorge dafür, das Betten und Räume die nicht benötigt werden, nicht als Ablage für Koffer, Wäsche und Anzihsachen benutzt werden. Ablagefläche steht in Form von Regalen, Rosten und Stühlen ausreichend zur Verfügung.

Der Mieter trägt auch Sorge dafür, dass die mitzubringende Bettwäsche aufgezogen wird. Bei Feststellung von Verunreinigung der Matratzenbezüge, wird die Reinigung nachträglich in Rechnung gestellt.

Nutzung der Küche:

Der Mieter trägt Sorge dafür, dass die Benutzten Küchenutensilien, Geschirr etc. ordentlich durch Spülmaschine oder heißes Wasser gereinigt werden. Bei Feststellung von Verunreinigung der Utensilien und Geschirr, wird die Reinigung nachträglich in Rechnung gestellt.

Desinfektionsmittel

Jede Gruppe bekommt zum Empfang ein Fläschchen Desinfektionsmittel. Dem Mieter wird empfohlen, zusätzliches Desinfektionsmittel und Seife mitzubringen.

Endreinigungspauschale:

Durch den erhöhten Reinigungs- und Materialaufwand berechnen wir für die Endreinigung 48 Euro.

Bettzeug, Handtücher und Geschirrtücher:

Bitte bringen Sie Ihre eigenen Hand-, Spül- und Geschirrtücher in ausreichender Menge mit. Das gleiche gilt auch wie gewohnt für das Bettzeug (Laken, Kopfkissen- und Bettbezug).

Auszug Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten für die nach der CoronaSchVO NRW zulässigen Angebote und Einrichtungen, soweit auf diese Anlage verwiesen wird.

Die nachfolgenden Standards bilden nur die Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben.

Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

Auszug IIa. Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze aus

Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" zur CoronaSchVO NRW

Es gilt die zuletzt gültige CoronaSchVO NRW.

1. Der gemeinsame Besuch von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen und die gemeinsame Nutzung ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Das gastronomische Angebot (inkl. Frühstück) sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in Anlagen mit Ferienwohnungen etc. nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend.
3. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Einzugs und Auszugs in die/aus der Ferienwohnung, in das/aus dem Ferienhaus oder in den/aus dem Campingplatz sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben.
4. Gästen sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaber/-inhaberin) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
5. Gästen ist im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung zu stellen. Zudem sind sie im Eingangsbereich und beim Einchecken durch deutlich sichtbare Hinweise und durch das Personal auf die in der Anlage und den Unterkünften zu beachtenden Infektionsschutzregelungen hinzuweisen.
6. In geschlossenen Räumen ist, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen. Stellplätze, Campingplätze etc. sind so zu besetzen, dass durch eine deutliche Abtrennung der nötige Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
7. Auf öffentlich zugänglichen Bereichen des Geländes sind Sitzmöglichkeiten im Hinblick auf die Wahrung des Abstandes abzusperren oder ausdünnen.
8. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, die nicht aus dem eigenen/gemieteten Hausstand sind, sind nach Gebrauch/Abreise mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
9. Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen darf nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen werden. Auf Campingplätzen ist darauf hinzuwirken, dass Camper mit eigenen sanitären Anlagen diese bevorzugt nutzen sollen.
10. In Sanitärräumen zur gemeinsamen Nutzung, Gemeinschafts- und Pausenräumen, die von Gästen wie auch den Beschäftigten genutzt werden (**Ferienwohnungen und Ferienhäuser ausgenommen**), sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (Sanitärräume mind. zweimal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand von 1,5 m untereinander.
11. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
12. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wenn ein ausreichender Abstand nicht gewahrt werden kann. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.
13. Sofern neben der gastronomischen Versorgung andere Angebote (Sport- und Unterhaltungsgeräte, Shisha-Pfeifen oder andere gerätegebundene Genussmittel) vorgehalten und genutzt werden, so sind deren Kontaktflächen regelmäßig – mindestens einmal täglich - zu reinigen bzw. zu desinfizieren und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits zum Händewaschen/-desinfizieren aufzufordern. Shisha Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig, nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, und nur bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten verwendet werden.
14. Nach Abreise der Gäste sind in allen von diesen individuell genutzten Räumen die Flächen und Räume mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung für Arbeitsflächen etc.
15. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gastwechsel gleichfalls zu wechseln und müssen bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Alle sonstigen Materialien (Küchenutensilien etc.) sind nach jedem Gast ordnungsgemäß mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.